

Einwohnergemeinde Flumenthal

Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 1. Januar 2015

(Grundeigentümergebühren- und -beitragsreglement, GBR)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal beschliesst, gestützt auf §56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §108f. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, §121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 und §2f. der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren:

Abkürzungen

KBV	Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978, Stand 1. Juni 2005 (BGS 711.61)
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (BGS 712.15)
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (BGS 711.41)
ZAUL	Zweckverband Abwasser Unterer Leberberg; Betreiberin der ARA in Flumenthal
BGF	Bruttogeschossfläche; die Summe aller Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.
EFH	Einfamilienhaus

§1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Beiträge und Gebühren fest für die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung dienen. Es vollzieht die Vorschriften der GBV und des GWBA.

Ebenso regelt es die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

VERKEHRSANLAGEN

§2 Beitragsansätze

Abs. 1

Die Grundeigentümer bezahlen für den Neu- und Ausbau von Verkehrsanlagen folgende Beiträge:

- a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 80%
- b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil an Kantonsstrassen 60%
- c) für Hauptverkehrsstrassen 40%

Abs. 2

Die Ersatzabgabe für Abstellplätze wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

WASSER- UND ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

§3 Finanzierung

Die Siedlungswasserwirtschaft wird finanziert gemäss §117 GWBA durch

- a) Grundeigentümerbeiträge
- b) einmalige Anschlussgebühren
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- sowie Verbrauchsgebühren)
- d) Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter

§4 Beiträge für Neuerschliessungen

Für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70%.

§5 Anschlussgebühren

Abs. 1

Zur Deckung der für die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an das öffentliche Wassernetz und die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Abs. 2

Die Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser wird aufgrund der BGF der angeschlossenen Liegenschaft erhoben.

Die Gebühr wird im Anhang festgelegt.

Abs. 3

Die Anschlussgebühr für Abwasser wird reduziert, wenn Regenabwasser nicht einer öffentlichen Schmutz- oder Sauberabwasserleitung oder einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird. Die Einzelheiten werden im Anhang festgelegt.

Abs. 4

Bereits bezahlte Anschlussgebühren werden nicht rückerstattet.

Abs. 5

Die Anschlussgebühren in der Industriezone Scharlenmatt werden pauschal und nach Nasszellen erhoben. Bei Versickerungen werden sie analog zu Abs. 3 reduziert. Die Einzelheiten werden im Anhang festgelegt.

Abs. 6

Wurden für ein Grundstück die vollen Gebühren nach zonengewichteter Fläche entrichtet, werden dafür keine weiteren Anschlussgebühren mehr erhoben.

§6 Benützungsgebühren

Abs. 1

Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss §5 Abs. 1 und zur Deckung der übrigen Kosten der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsggebühr) zu bezahlen.

Abs. 2

Beim Abwasser beträgt der Anteil der Einnahmen über einen Zeitraum von 5 Jahren aus den Grundgebühren insgesamt 30% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren 70%.

Abs. 3

Die Grundgebühren für Wasser und Abwasser werden jeweils erhoben für die Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbe- oder Industriebetriebe, die sich auf einem Grundstück befinden.

Wird eine Wohneinheit gleichzeitig als Betrieb genutzt, ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Die Miete für Wasserzähler ist in der Grundgebühr eingeschlossen.

Abs. 5

Die Verbrauchsgebühren für Wasser und Abwasser werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

Abs. 6

Die Grundgebühr für Abwasser wird bei Versickerung reduziert analog zu §5 Abs. 3 dieses Reglements.

Abs. 7

Grundeigentümer, welche das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen und in die Kanalisation einleiten, haben die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften des Brunnenmeisters einbauen zu lassen. Andernfalls wird für die Abwasser-Verbrauchsgebühren auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.

Abs. 8

Grundeigentümer, welche nicht alles von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Wasser in die öffentliche Kanalisation ableiten, haben die Wasserzähler, welche zur Bestimmung des effektiv in die Kanalisation geleiteten Abwassers erforderlich sind, auf eigene Kosten und nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Fehlen solche Wassermesser, sind die vollen Abwasser-Verbrauchsgebühren geschuldet.

Abs. 9

Der Wasserverbrauch wird jährlich und nach Aufforderung durch die Grundeigentümer bestimmt und der Gemeinde mitgeteilt. Die Gemeinde prüft die Angaben regelmässig mittels Stichproben.

Abs. 10

Die Höhe der Benützungsgebühren, die Einzelheiten zur Bestimmung des Wasserverbrauchs und die Folgen der Nichtdeklaration werden im Anhang festgelegt.

Abs. 11

Wird bei Bauten das Wasser direkt ab der Wasserversorgung der Gemeinde bezogen, sind dafür Gebühren zu entrichten. Die Einzelheiten werden im Anhang festgelegt

QUELLWASSER

§7 Quellwasser

Abs. 1

Bezug und Entsorgung von Quellwasser richten sich nach dem Niederdruck-Wasser-Reglement der Gemeinde Flumenthal, soweit das vorliegende Reglement nicht etwas anderes bestimmt.

Abs. 2

Für Quellwasser, das in die öffentliche Mischkanalisation geleitet wird, ist eine jährliche verbrauchsabhängige Abwassergebühr zu bezahlen.

Für stetig anfallendes Quellwasser, das nicht verschmutzt ist und das in eine öffentliche Sauberabwasserleitung geleitet wird, ist eine jährliche pauschale Grundgebühr für Abwasser zu zahlen.

Die Höhe der Gebühren wird im Anhang festgelegt.

Abs. 3

Für Brunnen, welche an die öffentliche Quellfassung angeschlossen sind, ist eine jährliche verbrauchsabhängige Wassergebühr zu bezahlen.

Die Höhe der Gebühr wird im Anhang festgelegt.

Abs. 4

Der Anhang legt fest, wie der Wasserbezug (Verbrauch) bestimmt wird.

Abs. 5

Bezüglich Fälligkeit, Zahlung und Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zum Gebührenbezug und die GBV anwendbar.

GEBÜHRENBEZUG

§8 Verjährung, Grundpfandrecht

Abs. 1

Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Abs. 2

Die Frist für die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechts durch die Gemeinde und den Amtsgerichtspräsidenten beträgt 4 Monate seit Fälligkeit der Forderung.

§9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Beiträgen und Gebühren dieses Reglements und des Anhangs nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

§10 Gebührenanpassungen

Abs. 1

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Anschluss- und Benützungsgebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Wasserversorgung oder für die Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

Abs. 2

Weicht die erforderliche Anpassung um mehr als 20% von der durch die Gemeindeversammlung festgelegten Gebühr ab, ist die Anpassung der Gemeindeversammlung vorzulegen.

§11 Rechtsschutz

Die Rechtsmittel richten sich nach der GBV.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§13 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente sowie das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 25. Juni 2003 aufgehoben.

§14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.


Es wird angewendet auf alle Baugesuche, welche nach Inkrafttreten des Reglements bewilligt werden.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2014

Flumenthal,

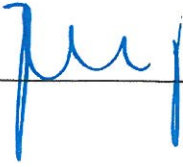
Christoph Heiniger,
Gemeindepräsident

17.12.14



Two horizontal lines are drawn across the page, one above and one below the signature, indicating the official position of the signatory.

Jacqueline Fuchs,
Gemeindeschreiberin



Genehmigt durch den Regierungsrat, RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 293 genehmigt.
Solothurn, den 33. 2015
Der Staatsschreiber:



Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 1. Januar 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal beschliesst gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2015 folgende Gebühren:

§1 Ersatzabgabe für Abstellplätze

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt CHF 5'000.-.

§2 Anschlussgebühren

Abs. 1

Die Anschlussgebühr pro m² BGF beträgt

– CHF 38.- für Abwasser

– CHF 34.- für Wasser

Abs. 2

Bei An- und Umbauten ist die Anschlussgebühr für die BGF zu entrichten, welche durch den Um- oder Anbau zusätzlich geschaffen wird. Rückerstattungen bei Rückbauten sind ausgeschlossen.

Abs. 3

Wird mehr als ein Drittel der abflusswirksamen Fläche eines Grundstücks in eine bewilligte private Versickerungsanlage (ohne Überlauf in die Kanalisation) oder über eine private Leitung in ein oberirdisches Gewässer entwässert, wird die Anschlussgebühr für Abwasser reduziert.

Bei Versickerung der gesamten abflusswirksamen Fläche wird die Gebühr um 50% reduziert. Ist die versickerte Fläche geringer, wird die Reduktion im Verhältnis der versickerten zur abflusswirksamen Fläche gekürzt.

Abs. 4

Für die Gewerbezone Scharlenmatt gelten für Neubauten folgende Anschlussgebühren:

Wasser pauschal (für eine Nasszelle) CHF 4000.-

Abwasser pauschal (für eine Nasszelle) CHF 14'000.-

Für jede zusätzliche einem EFH entsprechende Nasszelle (Wasseranschluss Garten, eine Waschküche, ein Bad mit WC, eine Dusche mit WC, eine Küche) wird die Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser erhöht um jeweils CHF 3500.-

Wird das gesamte Abwasser nach Massgabe von §2 Abs. 3 dieses Anhangs versickert, wird die Anschlussgebühr für Abwasser um CHF 5000.- und die Anschlussgebühr für Abwasser pro zusätzliche Nasszelle um CHF 2000.- reduziert.

Bei An- und Umbauten gelten die regulären Gebühren gemäss Abs. 1–3.

§3 Benützungsgebühren

Abs. 1

Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit oder Betrieb

- CHF 150.00 für Abwasser
- CHF 50.00 für Wasser

Die Gebühr für Abwasser wird analog zu §2 Abs. 3 reduziert.

Abs. 2

Als Wohneinheit gilt jede Wohnung gemäss Liegenschaftsregister des Bundes, welche über mindestens eine Herdplatte und einen Wasser- oder Abwasseranschluss verfügt.

Als Betrieb gilt ein gewerblich genutzter, von einer Wohnung baulich getrennter Teil einer Baute mit mindestens einem Wasser- oder Abwasseranschluss.

Abs. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m³ beträgt

- CHF 0.70 für Wasser
- CHF 2.90 für Abwasser

Abs. 4

Die Gebühr für Bauwasser beträgt bei Wohngebäuden pauschal CHF 100.– pro Wohnung. Bei Industrie- und gemischten Bauten ist ein Wasserzähler einzubauen, die Gebühren entsprechen den Verbrauchsgebühren gemäss Abs. 2.

§4 Deklaration des Wasserverbrauchs

Abs. 1

Wenn die Meldung des Zählerstandes nicht innert 30 Tagen seit Zugang der Aufforderung erfolgt, übernimmt die Gemeinde das Ablesen. Die Gebühr beträgt CHF 50.–.

Abs. 2

Ist ein Zähler defekt oder liefert ein solcher unerklärliche Messergebnisse, wird als Wasserverbrauch der durchschnittliche Bezug über die letzten drei Jahre angenommen.

§5 Gebühren für Quellwasser

Abs. 1

Die Gebühr für Quellwasser, welches von einer öffentlichen Quellfassung bezogen wird, beträgt CHF 10.– pro Minutenliter und Jahr.

Abs. 2

Die Gebühr für die Entsorgung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Quellwasser beträgt

- pauschal CHF 100.– pro Jahr bei Zuführung in eine öffentliche Sauberabwasserleitung
- CHF 120.– pro Minutenliter und Jahr bei Zuführung in die Kanalisation

Abs. 3

Wird Quellwasser in eine private Versickerung nach Massgabe von §2 Abs. 3 dieses Reglements abgeleitet, sind keine Abwassergebühren zu entrichten.

Abs. 4

Der Brunnenmeister misst den Minutenliterbezug aller Brunnen gleichzeitig mit der ZAUL. Es werden keine Messungen ausserhalb dieses Intervalls vorgenommen.

Die erste Messung findet im Frühling 2015 statt.

Abs. 5

Wird Quellwasser über Hahnen bezogen, so werden diese zur Messung vollständig geöffnet.

Abs. 6

Der Minutenliterbezug wird bei allen Abnahmestellen von Quellwasser, welche sich auf dem Grundstück befinden, ohne Ankündigung gemessen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2014

Flumenthal,

Christoph Heiniger,
Gemeindepräsident

Jacqueline Fuchs,
Gemeindeschreiberin

17.12.14

Genehmigt durch den Regierungsrat, RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 293 genehmigt.

Solothurn, den 3.3. 20 15

Der Staatsschreiber



A.F.